

**Gemeinde Blankenhof – Landkreis Mecklenburgische Seenplatte**  
**Ergänzungssatzung Chemnitz – Am Sportplatz**  
(§ 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB)

**Begründung zur Satzung vom 19.01.2012**  
(§ 2 a Satz 2 Nr.1 BauGB)

Inhaltsverzeichnis

- 1.0 Vorbemerkungen / Rechtsgrundlagen
- 2.0 Lage / Beschaffenheit des Plangebietes und angrenzender Bereiche
- 3.0 Ausgrenzung des Geltungsbereiches / Planfestsetzungen
- 4.0 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung
- 5.0 Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

---

Erarbeitet im Auftrag und Einvernehmen mit der Gemeinde Blankenhof / Amt Neverin

A & S GmbH Neubrandenburg  
architekten · stadtplaner · beratende ingenieure  
August-Milarch-Straße 1  
17033 Neubrandenburg  
Tel.: 0395 581020; 0395 5810215  
E-Mail: [architekt@as-neubrandenburg.de](mailto:architekt@as-neubrandenburg.de)  
Internet: [www.as-neubrandenburg.de](http://www.as-neubrandenburg.de)

Bearbeiter: Dipl.- Ing. R. Nietiedt  
Architektin für Stadtplanung

Dipl.-Ing. U. Schürmann  
Landschaftsarchitektin

Neubrandenburg, Januar 2012

## 1.0 VORBEMERKUNGEN / RECHTSGRUNDLAGEN

Die Gemeindevertretung Blankenhof hat am 01.06.2011 den Beschluss zur Aufstellung der Ergänzungssatzung gefasst. Die nachfolgend aufgeführten Flurstücke sollen künftig planungsrechtlich als Innenbereich betrachtet werden und damit grundsätzlich für eine Bebauung geeignet sein:

Gemarkung Chemnitz, Flur 2  
Flurstücke 176/1, 176/3, 176/4, 176/5, eine Teilfläche aus dem FS 177 sowie eine Teilfläche aus dem Wegeflurstück 151.

Bei der Gemeinde wurden entsprechende Bebauungsabsichten angezeigt. Die Flächen befinden sich im Außenbereich.

Zur Herstellung von Baurecht bedarf es der Aufstellung der Satzung.

Rechtsgrundlage für die Erarbeitung der Satzung ist das Baugesetzbuch (BauGB).

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB kann die Gemeinde einzelne Außenbereichsflächen unter bestimmten Voraussetzungen konstitutiv als zum Innenbereich gehörig erklären. Die einbezogenen Flächen müssen durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs entsprechend geprägt sein. Eine weitere Voraussetzung ist die gesicherte Erschließung.

Das Baugesetzbuch in der Fassung vom 27. August 1997 ist durch Artikel 1 des EuroparechtsanpassungsGBau (EAGBau) vom 24.09.04 geändert worden. Satzungen nach §34 BauGB sind danach von der Pflicht zur förmlichen Durchführung einer Umweltprüfung ausgenommen worden. Die Satzung muss gemäß § 34 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 BauGB jedoch mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

Nach Nr. 2 und Nr. 3 des selbigen Paragraphen ist weiterhin Voraussetzung, dass

- die Zulässigkeit von Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung oder nach Landesrecht unterliegen, nicht begründet wird und
- keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe b genannten Schutzgüter bestehen.

Insbesondere zu berücksichtigen sind die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes.

Nach § 1 a BauGB sind bei Eingriffen in Natur und Landschaft Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nachzuweisen. Aufgabe der planenden Gemeinde ist, die zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft zu bewerten und über Vermeidung, Ausgleich und Ersatzmaßnahmen abwägend zu entscheiden. Im Benehmen mit der zuständigen Naturschutzbehörde sind in der Ergänzungssatzung entsprechende Festsetzungen zu treffen.

## **2.0 LAGE / BESCHAFFENHEIT DES PLANGEBIETES UND ANGRENZENDER BEREICHE**

Der Ortsteil Chemnitz gehört administrativ zur Gemeinde Blankenhof im Amt Neverin. Die Gemeinde Blankenhof hat für den Ortsteil Chemnitz eine Klarstellungs- und Ergänzungssatzung aufgestellt und eine 1. Änderung durchgeführt.

Die Satzung i. d. F. der 1. Änderung ist am 21.12.2006 in Kraft getreten.

Am Sportplatz war eine Einbeziehung von Flächen aufgrund der vorhandenen Wasserfassung nicht möglich. Das Wasserwerk wurde zwischenzeitlich still gelegt und die Trinkwasserschutzzone aufgehoben.

Die Gemeinde Blankenhof stellt die Ergänzungssatzung „Am Sportplatz“ auf, um die am Sportplatz liegenden Flächen ebenfalls dem im Zusammenhang bebauten Ortsteil zuzuordnen. Die Erschließung ist gesichert und die einbezogenen Flächen werden durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereichs geprägt.

Die Flurstücke 176/3 und 176/5 sind zurzeit Nutzgärten und die restlichen Flächen werden als sonstige Sport- und Freizeitanlage genutzt. Die Flurstücke 176/4 und 176/5 sind je mit einer Garage bebaut. Auf den Flurstücken 176/3 und 176/4 befinden sich Gehölze (Obstbäume bzw. Nadelgehölze). An der Grenze zum Sportplatz auf dem Wegeflurstück 151 sind Ahornbäume gepflanzt worden.

In Nachbarschaft zur Ortslage befinden sich keine Schutzgebiete und Schutzobjekte i.S.d. Naturschutzrechts. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet, das FFH-Gebiet „Tollensetal mit Zuflüssen“, weist einen Abstand von ca. 1250m zum Ergänzungsgebiet auf. Aufgrund des großen Abstandes bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung des Schutzgebietes.

Im Geltungsbereich der Satzung keine Bodendenkmale bekannt; Baudenkmale sind nicht erfasst. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind im Satzungsgebiet keine Altlasten oder Altlastverdachtsflächen bekannt.

Sollten im Rahmen von Erdarbeiten anderweitige Tatsachen bekannt werden, sind unverzüglich die zuständigen Behörden (bei Bodendenkmalfunden das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege bzw. die untere Denkmalschutzbehörde und bei Altlasten die untere Abfallbehörde des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte) zu benachrichtigen.

Das Plangebiet liegt im Bauschutzbereich des Verkehrsflughafens Neubrandenburg-Trollenhagen und außerdem an einer Einflugschneise; es ist mit einer entsprechenden Lärmbelastung zu rechnen.

### **3.0 AUSGRENZUNG DES GELTUNGSBEREICHES / PLANFESTSETZUNGEN**

Das Ergänzungsgebiet wird in der Örtlichkeit wie folgt abgegrenzt:

- im Norden durch die Straße Am Sportplatz und den vorhandenen Sportplatz
- im Westen durch die im Zusammenhang bebaute Ortslage
- im Osten durch das alte Wasserwerk und
- im Süden durch Acker bzw. südlich des FS 176/3 durch das bebaute Grundstück 178.

Das Ergänzungsgebiet ist im Plan durch die Geltungsbereichsline abgegrenzt.

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 176/1, 176/3, 176/4, 176/5, 177 (Teilfläche) und 151 (Teilfläche des Wegeflurstücks) der Flur 2, Gemarkung Chemnitz.

Die Flächen werden dem im Zusammenhang bebauten Ortbereich Chemnitz zugeordnet.

Die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich nach § 34 BauGB.

In die Satzung werden die für das Teilgebiet zutreffenden planungsrechtlichen Festsetzungen der bestandskräftigen Satzung mit übernommen; die für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil geltenden örtlichen Bauvorschriften der bestandskräftigen Satzung werden mit einer Änderung übernommen. Am Standort werden Dächer mit einer Neigung von mindestens 25° zugelassen werden (siehe im Einzelnen Planzeichnung).

#### Anmerkungen zur Erschließung:

Die Ver- und Entsorgung ist mit dem zuständigen Unternehmen, der Tollenseufer Abwasserbeseitigungsgesellschaft mbH (TAB) abzustimmen. Im Einzelnen ist zu beachten:

- Das Gebiet ist entwässerungstechnisch nicht erschlossen. Für den schmutzwasserseitigen Anschluss der geplanten Grundstücke in der Parkstraße ist ein Entwässerungsantrag an die TAB zu stellen; die Forderungen entsprechend ATV-H 162 sind einzuhalten.
- Im Bereich der Straße Am Sportplatz befinden sich zwei Wasserversorgungsleitungen.
- Eine Versorgung des Gebietes mit Erdgas ist technisch möglich (Anbindepunkt besteht in der Gartenstraße).
- Auf den zu erschließenden Flächen befindet sich kein Bestand der neu-medianet GmbH. Die neu-medianet GmbH plant die Versorgung des Gebietes über das HFC-Netz in der Gartenstraße. Damit ist die Nutzung von Mehrwertdiensten möglich.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist die Einholung einer Schachterlaubnis sowie die Vereinbarung einer Vor-Ort-Begehung beim Bereich Technische Dokumentation der TAB erforderlich.

Der Reinwasserbehälter des alten Wasserwerks dient heute als Löschwasserspeicher; die Löschwasserversorgung ist abgesichert.

## 4.0 EINGRIFFS- UND AUSGLEICHSBILANZIERUNG

### Ermittlung des Kompensationsbedarfs:

Der Ergänzungsbereich umfasst ohne die Straße eine Fläche von ca. 2835 m<sup>2</sup>. Bei einer Grundflächenzahl von 0,4 kann insgesamt eine Fläche von 1134 m<sup>2</sup> versiegelt werden. Bei einer vorhandenen Versiegelung von 68 m<sup>2</sup> beträgt die zusätzliche Versiegelung 1066 m<sup>2</sup>.

Der Kompensationsflächenbedarf für diesen Totalverlust wird auf der Grundlage der Hinweise zur Eingriffsregelung in der Tabelle 1 ermittelt. Eine Biotopbeseitigung mit Funktionsverlust ist nicht zu verzeichnen, da die unversiegelten Flächen weiterhin bzw. zukünftig als Gärten genutzt werden und sich ihr Biotopwert nicht verändert.

**Tabelle 1: Biotopbeseitigung mit Flächenversiegelung (Totalverlust)**

Nr.	Biotoptyp	Fläche (m <sup>2</sup> )	Wertstufe	Kompensationserfordernis+Zuschlag Versiegelung x Korrekturfaktor Freiraumbeeinträchtigungsgrad	Flächenäquivalent für Kompensation
13.8.3	Nutzgarten	102	0	$(0,8+0,5) \times 0,75 = 0,975$	100
13.9.8	Sonstige Sport- und Freizeitanlage	964	0	$(0,8+0,5) \times 0,75 = 0,975$	940
<b>Kompensationsflächenbedarf aus Versiegelung</b>					<b>1040</b>

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft sind an der südlichen Grenze des Flurstücks 176/3 und an der südlichen Grenze des Ergänzungsbereiches auf dem Flurstück 177 3-reihige Hecken aus einheimischen Bäumen und Sträuchern anzupflanzen. Der Abstand der Außenreihe von der Grundstücksgrenze soll 1,50m betragen, der Reihenabstand 1m und der Abstand der Gehölze in der Reihe 1,50m.

Als Pflanzqualität werden leichte Sträucher und leichte Heister festgesetzt.

Aus folgenden Arten ist auszuwählen:

#### Sträucher

Amelanchier ovalis	Felsenbirne
Cornus sanguinea	Roter Hartriegel
Crataegus monogyna	Weißdorn
Hippophae rhamnoides	Sanddorn
Ligustrum vulgare	Liguster
Rosa canina	Hundsrose
Rosa glauca	Rotblättrige Rose
Viburnum lantana	Wolliger Schneeball

#### Bäume

Acer campestre	Feldahorn
Acer platanoides	Spitzahorn
Betula pendula	Birke
Sorbus aucuparia	Eberesche

Die Anpflanzungen sind vom Grundstückseigentümer in der auf die Fertigstellung der baulichen Anlagen folgenden Pflanzperiode vorzunehmen. Die anzupflanzenden Gehölze sind im Falle ihres Eingehens nach zu pflanzen.

**Tabelle 2: Geplante Maßnahmen für die Kompensation**

Nr.	Kompensationsmaßnahmen	(m <sup>2</sup> )	Wert- stufe	Kompensations- wertzahl	Wirkungs- faktor	Flächenäqui- valent
1	Anpflanzen von Gehölzen	520	2	2	1	1040
<b>Gesamtumfang der Kompensation</b>						<b>1040</b>

### Bilanzierung

Die Gegenüberstellung vom Kompensationsflächenäquivalent Bedarf = 1040 und dem Flächenäquivalent der Kompensation = 1040 zeigt, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch die festgesetzten Maßnahmen ausgeglichen wird.

## **5.0 ARTENSCHUTZRECHTLICHER FACHBEITRAG**

### **5.1 Rechtliche Grundlagen**

Das Bundesnaturschutzgesetz regelt im Kapitel 5 den Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten. Der Artenschutz umfasst u.a. den Schutz der Tiere und Pflanzen und ihrer Lebensgemeinschaften vor Beeinträchtigungen durch den Menschen.

Von besonderer Bedeutung sind die Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten. Gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die o.g. Zugriffsverbote für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben.

Sie gelten nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführte Tier- und Pflanzenarten sowie für die Europäischen Vogelarten.

Bezüglich der **Tierarten** nach Anhang IV a) FFH-RL sowie der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 VRL ist zu unterscheiden zwischen

- Schädigungsverbot: Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von Tieren oder ihrer Entwicklungsformen  
und
- Störungsverbot: Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Bezüglich der **Pflanzenarten** nach Anhang IV b) FFH-RL ist das Schädigungsverbot zu beachten. Beschädigen oder Zerstören von Standorten wild lebender Pflanzen oder damit im Zusammenhang stehendes vermeidbares Beschädigen oder Zerstören von Exemplaren wild lebender Pflanzen bzw. ihrer Entwicklungsformen.

Von den Verboten des § 44 kann unter bestimmten Bedingungen eine Ausnahme (§ 45) oder eine Befreiung (§ 67) gewährt werden.

Die für die Belange des Artenschutzes zuständige Behörde ist das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie (LUNG).

## **5.2 Berücksichtigung der Belange des Artenschutzes in der Bauleitplanung**

Ein Bauleitplan ist unwirksam, wenn seiner Umsetzung dauerhaft zwingende Vollzugshindernisse entgegen stehen. Derartige Vollzugshindernisse können sich aus den artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 und 67 BNatSchG ergeben. Daher muss die planende Gemeinde die artenschutzrechtlichen Verbote aus § 44 Abs. 1 BNatSchG in ihre bauleitplanerischen Überlegungen einbeziehen.

Um nicht die Planrechtfertigung nach § 1 Abs. 3 BauGB durch „Vollzugsunfähigkeit“ zu verlieren, muss die Gemeinde bei der Planaufstellung vorausschauend ermitteln und bewerten, ob die vorgesehenen planerischen Festsetzungen einen artenschutzrechtlichen Konflikt entstehen lassen können, der die Vollzugsfähigkeit dauerhaft unmöglich erscheinen lässt.

Diese Gefahr besteht nur dann, wenn die geplanten Maßnahmen bzw. ihre mittelbaren bauanlagen- bzw. betriebsbedingten Wirkungen und der Lebensbereich von durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten sich überschneiden. Die in Punkt 5.3 folgende Auflistung enthält die 56 in M-V vorkommenden Pflanzen- und Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie.

Um eine schnelle Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange sicherzustellen, sollte ein eigenständiger artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erarbeitet werden. In diesem Fachbeitrag sind zuerst mit Begründung anhand der Lebensraumsprüche die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Arten zu selektieren, die im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vorkommen (Vorprüfung). Sollten Arten verbleiben, die im Gebiet vorkommen könnten, so ist für diese primär zu prüfen, ob die geplanten Nutzungen bzw. die diese Nutzungen vorbereitenden Handlungen geeignet sind, diesen Arten gegenüber Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen (Hauptprüfung). Das Ergebnis dieser Prüfung ist im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag darzustellen. Wenn sich herausstellen sollte, dass Verbotstatbestände betroffen sind, die einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bedürfen, so ist ein Antrag auf Inaussichtstellung einer Befreiung nach § 67 BNatSchG bei der oberen Naturschutzbehörde (LUNG) zu stellen.

### 5.3 In Mecklenburg-Vorpommern lebende, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie „streng geschützte“ Pflanzen und

Gruppe	wiss. Artname	dt. Artname
Gefäßpflanzen	Angelica palustris	Sumpf-Engelwurz
Gefäßpflanzen	Apium repens	Kriechender Scheiberich, -Sellerie
Gefäßpflanzen	Cypripedium calceolus	Frauenschuh
Gefäßpflanzen	Jurinea cyanoides	Sand-Silberscharte
Gefäßpflanzen	Liparis loeselii	Sumpf-Glanzkraut, Torf-Glanzkraus
Gefäßpflanzen	Luronium natans	Schwimmendes Froschkraut
Weichtiere	Anisus vorticulus	Zierliche Tellerschnecke
Weichtiere	Unio crassus	Gemeine Flussmuschel
Libellen	Aeshna viridis	Grüne Mosaikjungfer
Libellen	Gomphus flavipes	Asiatische Keiljungfer
Libellen	Leucorrhinia albifrons	Östliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia caudalis	Zierliche Moosjungfer
Libellen	Leucorrhinia pectoralis	Große Moosjungfer
Libellen	Sympecma paedisca	Sibirische Winterlibelle
Käfer	Cerambyx cerdo	Heldbock
Käfer	Dytiscus latissimus	Breitrand
Käfer	Graphoderus bilineatus	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer
Käfer	Osmoderma eremita	Eremit, Juchtenkäfer
Falter	Lycaena dispar	Großer Feuerfalter
Falter	Lycaena helle	Blauschillernder Feuerfalter
Falter	Proserpinus proserpina	Nachtkerzenschwärmer
Fische	Acipenser sturio	Europäischer Stör
Lurche	Bombina bombina	Rotbauchunke
Lurche	Bufo calamita	Kreuzkröte
Lurche	Bufo viridis	Wechselkröte
Lurche	Hyla arborea	Laubfrosch
Lurche	Pelobates fuscus	Knoblauchkröte
Lurche	Rana arvalis	Moorfrosch
Lurche	Rana dalmatina	Springfrosch
Lurche	Rana lessonae	Kleiner Wasserfrosch
Lurche	Triturus cristatus	Kammolch
Kriechtiere	Coronella austriaca	Schlingnatter
Kriechtiere	Emys orbicularis	Europäische Sumpfschildkröte
Kriechtiere	Lacerta agilis	Zauneidechse
Meeressäuger	Phocoena phocoena	Schweinswal

Fledermäuse	Barbastella barbastellus	Mopsfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus nilssonii	Nordfledermaus
Fledermäuse	Eptesicus serotinus	Breitflügelfledermaus
Fledermäuse	Myotis brandtii	Große Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis dasycneme	Teichfledermaus
Fledermäuse	Myotis daubentonii	Wasserfledermaus
Fledermäuse	Myotis myotis	Großes Mausohr
Fledermäuse	Myotis mystacinus	Kleine Bartfledermaus
Fledermäuse	Myotis nattereri	Fransenfledermaus
Fledermäuse	Nyctalus leisleri	Kleiner Abendsegler
Fledermäuse	Nyctalus noctula	Abendsegler
Fledermäuse	Pipistrellus nathusii	Rauhhaufledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus
Fledermäuse	Pipistrellus pygmaeus	Mückenfledermaus
Fledermäuse	Plecotus auritus	Braunes Langohr
Fledermäuse	Plecotus austriacus	Graues Langohr
Fledermäuse	Vespertilio murinus	Zweifarbflodermaus
Landsäuger	Canis lupus	Wolf
Landsäuger	Castor fiber	Biber
Landsäuger	Lutra lutra	Fischotter
Landsäuger	Muscardinus avellanarius	Haselmaus

## 5.4 Vorprüfung

Die Gemeinde Blankenhof hat sich im Rahmen der Aufstellung der Satzung mit den Belangen des Artenschutzes, insbesondere mit den Vorschriften für besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten auseinander gesetzt.

Zunächst wurden die Lebensraumsprüche und Gefährdungsursachen der in der obigen Liste aufgeführten Pflanzen- und Tierarten ermittelt und den Standortverhältnissen und den Biotoptypen des Plangebietes sowie den Auswirkungen der Planung gegenüber gestellt.

- Die Pflanzenarten sind entweder auf besonders feuchte oder besonders trockene Standorte angewiesen. Der Frauenschuh ist in basenreichen Laubwäldern beheimatet. Diese Standorte kommen im Plangebiet nicht vor.
- Die Weichtiere, die Libellen, die Falter, die Lurche, die Europäische Sumpfschildkröte, der Biber sowie der Fischotter leben in Gewässern, an ihren Ufern bzw. in sonstigen Feuchtlebensräumen wie Feucht- und Nasswiesen, Niedermoore und Seggenriede. Käferarten wie der Breitrand und der Schmalbindige Breitflügel-Tauchkäfer benötigen Stillgewässer als Lebensraum. Derartige Lebensräume kommen im Plangebiet nicht vor.
- Kriechtiere wie die Schlingnatter und die Zauneidechse bevorzugen warme, trockene Standorte wie sonnige Böschungen und Waldränder. Diese Bedingungen sind im Plangebiet nicht vorhanden.
- Käferarten wie der Eremit und der Heldbock besiedeln alte, anbrüchige und höhlenreiche Laubbäume, besonders Eichen, Linden und Rotbuchen, aber auch Ulmen, Weiden und Kastanien und benötigen ein kontinuierliches Angebot geeigneter Großbäume mit Großhöhlen. Als Brutstätten der genannten Käferarten geeignete Bäume kommen im Ergänzungsbereich nicht vor.
- Das Plangebiet ist für den Wolf nicht relevant. Die wesentlichen Kriterien der derzeitigen Wolfsvorkommensgebiete sind hoher Waldanteil und geringe menschliche Besiedelung bei hoher Schalenwildichte. Der bevorzugte Lebensraum der Haselmaus sind Mischwälder mit reichem Buschbestand, insbesondere Haselsträucher. Die Lebensräume der genannten Landsäuger kommen im Plangebiet nicht vor.

- Zu den Jagdgebieten der genannten Fledermausarten gehören parkähnliche Landschaften sowie naturnahe Wälder, insbesondere lichte Eichen- und Buchenwälder. Das Große Langohr jagt auch innerhalb von dörflichen Siedlungen, insbesondere in Obstgärten, Insekten. Keller, Stollen, Gewölbe, Dachstühle, Nistkästen, Höhlen und Baumhöhlen stellen geeignete Sommer- und Winterquartiere der Fledermäuse dar.  
Die Rasen- und Gartenflächen im Ergänzungsbereich zählen nicht zu den Habitaten der Fledermäuse. Die vorhandenen Garagen weisen keine als Sommerquartier nutzbaren ungestörten Räume und keine als Winterquartier geeigneten frostfreien Bereiche auf. Die geplante Bebauung erfordert keinen Eingriff in den Baumbestand. Die neu entstehenden Hausgärten können wie die vorhandenen Gärten in der Ortslage zur Nahrungssuche genutzt werden.
- Die geschützten Vogelarten bevorzugen störungsarme, unterholz- und baumartenreiche Wälder mit hohem Altholzanteil, strukturreiche Feuchtlebensräume, Gewässer und deren Uferbereiche, störungsarme Grünlandflächen sowie strukturreiche Ackerlandschaften mit einem hohen Anteil an naturnahen Ackerbegleitbiotopen. Die vom Vorhaben betroffenen Flächen sind bereits mit Garagen bebaut. Sie gehören auf Grund ihrer Lage am Rand der Ortslage sowie ihrer derzeitigen Nutzung als Garten- und Sportfläche nicht zu den unzerschnittenen und störungsarmen Landflächen. Die betroffenen Rasen- und Gartenflächen sowie die Straßenbäume werden von europäischen Vogelarten nicht für den Bau von Reproduktionsstätten genutzt, die mehrjährigen Bestand haben und regelmäßig wieder aufgesucht werden. An der Garage auf dem Flurstück 176/5 befindet sich ein Nistkasten. Eine Nutzung dieser Nisthilfe konnte nicht festgestellt werden. Sollte die Garage nicht erhalten werden, ist der Nistkasten rechtzeitig vor dem Abbruch in der Zeit vom 1.09. bis zum 31.3. an einen geeigneten Standort umzusetzen bzw. es ist eine neue Nisthilfe anzubringen. Die geplante Bebauung erfordert keinen Eingriff in den Baumbestand.  
Die Beseitigung von für eine einmalige Brut genutzten Nestern bzw. Lebensstätten kann ausgeschlossen werden, wenn die Baufreimachung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit (15.März bis 15.Juli) erfolgt.

## 5.5 Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung

Um sicher zu stellen, dass die Ergänzung der Bebauung in der Ortslage Chemnitz nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, hat die Gemeinde Blankenhof geprüft, ob im Geltungsbereich der Satzung die durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie streng geschützten Pflanzen- und Tierarten oder Reproduktionsstätten europäischer Vogelarten vorkommen.

Im Ergebnis der Vorprüfung wurde festgestellt, dass der Ergänzungsbereich nicht zu den bevorzugten Lebensräumen der in Mecklenburg-Vorpommern lebenden, durch Aufnahme in den Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Pflanzen und Tiere sowie der störungsempfindlichen Vogelarten zählt. Somit kommen diese Arten mit hoher Wahrscheinlichkeit im Plangebiet nicht vor. Das Vorkommen von störungsunempfindlichen oder zu den Kulturfolgern zählenden Vogelarten kann nicht ausgeschlossen werden. Unter der Voraussetzung, dass der an der Garage auf dem Flurstück 176/5 vorhandene Nistkasten rechtzeitig vor einem Abbruch in der Zeit vom 1.09. bis zum 31.3. umgesetzt bzw. ersetzt wird und die sonstige Baufeldfreimachung außerhalb der Hauptbrutzeit (15.3 bis 15.7.) erfolgt, sind die geplante Nutzung bzw. die diese Nutzung vorbereitenden Handlungen nicht geeignet, diesen Arten gegenüber die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszulösen.

Weitere typische Fallkonstellationen mit Betroffenheit artenschutzrechtlicher Verbotsnormen im Rahmen von Bauleitplanverfahren wie

- Beseitigung der Horste von Großvögeln und Krähenkolonien,
- Beseitigung, Verkleinerung bzw. Funktionsverlust von Gewässern,
- erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten,
- Lärm sowie
- Erhöhung der Mortalität durch Schlag bzw. Anlocken durch Licht

kommen im Plangebiet nicht vor.

Im Ergebnis der Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange wurde seitens der Gemeinde Blankenhof festgestellt, dass die Ergänzung der Bebauung in Chemnitz, am Sportplatz, die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht erfüllt.